

Newsletter 30.9.2021: COVID-19

Nachtragen/Nacherfassen von Impfungen im e-Impfpass

Aufgrund vermehrter Anfragen im Zusammenhang mit dem Nachtragen von im Ausland verabreichten Covid-19 Impfungen im e-Impfpass halten wir nach Rücksprache mit der Elga GmbH Folgendes fest:

Grundsätzlich ist im System zwischen der Funktion „Nacherfassen“ und „Nachtragen“ zu unterscheiden.

Nacherfassen: Diese Funktion ermöglicht die Eintragung von durch den impfenden Arzt selbst vorgenommenen Impfungen zu einem späteren Zeitpunkt.

Nachtragen: Diese Funktion ermöglicht die Eintragung einer Impfung, die ein anderer Arzt, z.B. auch im Ausland vorgenommen hat.

Die technische Möglichkeit des Nachtragens von Impfungen ist (derzeit) vom Zugang zum ELGA-System abhängig:

Über die direkte Integration in das Arztsoftwaresystem ist das Nachtragen bei den meisten Softwareanbietern bereits möglich. Sollte dies bei Ihrer Software noch nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Softwareanbieter.

Über das Browser-System (ohne Arztsoftware) ist das Nachtragen derzeit noch nicht möglich; soll aber voraussichtlich bis Mitte Oktober ermöglicht werden

Über das Tablet-System ist das Nachtragen derzeit ebenfalls noch nicht möglich; soll aber voraussichtlich bis November ermöglicht werden

Das Nachtragen ist technisch auch dann möglich, wenn die Chargennummer unbekannt ist.

Beim Nachtragen von Impfungen handelt es sich um eine Privatleistung, welche dem Patienten in Rechnung gestellt werden kann. Die BKNÄ hat hierfür folgende Empfehlungstarife beschlossen:

Honorar für 1 bis 2 Nachträge: € 25,-

Honorar für 3 und mehr Nachträge: € 35,-

Honorar bei Nachtragung mit ausführlicher Beratung: € 45,-

Wir erlauben uns nochmals in Erinnerung zu rufen, dass ein Nachtragen nur dann zulässig ist, wenn die nachzutragenden Impfungen ausreichend schriftlich dokumentiert sind (z.B.: im gelben Impfpass) und somit davon ausgegangen werden kann, dass sie auch tatsächlich verabreicht wurden. Das Nachtragen selbst begründet auch keine Haftung des Arztes, der die Eintragung vornimmt. Lediglich für den Fall, dass ein Nachtrag vorgenommen wird, obwohl ernsthafte Zweifel an der tatsächlichen Durchführung der Impfung bestehen, wäre eine Haftung denkbar.